

Richtlinie der Stadt Oelde zum Förderprogramm für Retentionszisternen

Die Stadt Oelde fördert den Bau von Retentionszisternen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Zisternen stellen einen wichtigen Beitrag für eine klimaangepasste Stadtentwicklung dar. Zunehmende Bebauung und Versiegelung erhöhen die Vulnerabilität bzw. Verwundbarkeit der Infrastruktur wie Häuser, Straßen und Kanäle bei Starkregenereignissen. Durch das Zurückhalten von Regenwasser in Zisternen wird die von Starkregen ausgehende Gefahr reduziert. Eine Retentionszisterne kann so konzipiert sein, dass auch ein Teil des Volumens zur Regenwassernutzung dient. Der Tank wird hierfür je nach Bedarf etwas größer gewählt. So kann neben dem benötigten Rückhaltevolumen auch noch ein Teil des Regenwassers genutzt werden.

Schon heute wird im Rahmen von Bebauungsplänen der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen für Neubauprojekte immer empfohlen, da durch das Zurückhalten und Nutzen von Niederschlägen auf dem Grundstück die öffentlichen Kanäle entlastet, das Risiko von Überflutung vermindert und der Verbrauch von Trinkwasser z. B. für die Gartenbewässerung reduziert wird. Die Stadt Oelde möchte durch die Förderung einen zusätzlichen Anreiz für die Errichtung von Retentionszisternen schaffen, insbesondere für die Bereiche, in denen die Errichtung nicht verpflichtend ist.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Grundbesitzungen in Oelde.

Bei diesem Anreizprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Oelde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung. Die Stadt Oelde vergibt die Zuschüsse im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel sowie der Reihenfolge des Eingangs des Anmeldeantrags.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuinstallationen inkl. den dazugehörigen Erd- und Leitungsarbeiten von unterirdischen Retentionszisternen zur Regenwasserrückhaltung mit einem Retentionsvolumen von mindestens 2.500 Liter mit einem maximalen Ablaufwert des Retentionsvolumens in die Kanalisation von 0,2 Liter/Sekunde.

Die Anlage muss auf dem technisch neuesten Stand sein. Retentionszisternen, die die Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung kombinieren, müssen ein Mindestretentionsvolumen von 2.500 Liter aufweisen. Eventuelle Genehmigungs- und Antragspflichten müssen von der Bauherrin/dem Bauherrn geprüft und eingehalten werden.

Eine Retentionszisterne ist ein unterirdischer Wasserspeicher, der Niederschläge zurückhält und diese zeitverzögert an die Kanalisation abgibt. Der Kanal wird somit bei Niederschlägen entlastet. Für die zeitverzögerte Abgabe des Regenwassers ist in der Retentionszisterne eine sogenannte Ablaufdrossel montiert. Eine Retentionszisterne kann so konzipiert sein, dass auch ein Teil des Volumens zur Regenwassernutzung dient.

4. Ausschluss der Förderung

Zisternen, die ein Retentionsvolumen von weniger als 2.500 Liter aufweisen, Eigenleistungen sowie gebrauchte Zisternen können nicht gefördert werden.

Die Zuwendung wird nur für eine Anlage gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung usw.). Anlagen, die vor in Kraft treten dieser Förderrichtlinie erstellt wurden, können nicht gefördert werden.

Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage (Inbetriebnahmeprotokoll) ist unbedingte Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses (siehe Ziff. 6 lit e).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 30% der Gesamtkosten, allerdings maximal 750,00 Euro pro Haushalt. Die Förderhöhe wird anhand offizieller Rechnungen ermittelt. Diese Förderung kann kumulativ mit weiteren Förderprogrammen anderer Fördergeber zur Regenwasserrückhaltung/-speicherung angewendet werden.

Pro Haushalt oder pro Grundstück darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden. Bei einem Miet- oder Pachtverhältnis muss eine schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der sonstigen dinglichen Verfügungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten) der Grundbesitzungen vorliegen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung des Fördergegenstands sowie bei Nichterfüllung der einhergehenden Pflichten, kann die Stadtverwaltung den Zuwendungsbescheid widerrufen und den bereits ausbezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern.

Bauherrinnen/Bauherren, die eine wasserrechtliche Verpflichtung oder eine Auflage zum Bau einer Retentionszisterne von Seiten der Entwässerungsgenehmigung haben, sind von diesem Anreizprogramm ausgeschlossen.

6. Förderverfahren

- a) Die Beantragung der Fördermittel ist vor Beginn der Baumaßnahme/Beauftragung von Leistungen zu stellen.
- b) Für die Beantragung der Fördermittel ist das auf der Homepage der Stadt Oelde bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen postalisch oder per Online-Formular bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Oelde
Klimaschutzmanagement
Ratsstiege 1
59302 Oelde

- c) Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - einen Lageplan zum Grundstück, auf dem die Retentionszisterne errichtet werden soll, nebst Darstellung der konkreten Lage der Zisterne auf dem Grundstück
 - eine Beschreibung der Baumaßnahme mit Darstellung von Aufbau, Größe, Beschaffenheit und technischen Daten der Retentionszisterne
 - eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung (Angebot über Beschaffung und Einbau durch ein Fachunternehmen)

- Falls die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr gem. § 5 (Absatz 7) der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde beabsichtigt und möglich ist: ausgefüllter Fragebogen zur Änderung befestigter und unbefestigter Flächen (Download auf der Homepage der Stadt Oelde)
- d) Die Baumaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen und 12 Monate nach Baubeginn fertiggestellt sein. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Förderung. Nur in begründeten Fällen kann diese Frist einmalig verlängert werden.
- e) Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage von der Fachhändlerin/vom Fachhändler (Inbetriebnahmeprotokoll) und alle dazugehörigen Rechnungen, Zahlungsbelege sowie ein Foto der Anlagen spätestens zwei Monate nach Fertigstellung vorzulegen. Die Zahlung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der Fertigstellung sowie der eingereichten Zahlungsbelege und der Bewilligung durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- f) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.
- g) Retentionszisternen, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen mindestens für 10 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden (Zweckbindungsfrist). Anderenfalls kann der Fördergeber die Fördersumme anteilig zurückverlangen.
- h) Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Diese sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung einzuholen. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.